Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Haspe

vom 01.07.2022

Die Evangelische Kirchengemeinde Haspe vertreten durch das Presbyterium erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1
Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3
Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4
Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)	gebührenfrei	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	1.392,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	1.872,00	Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre) einschl. Liegestein und Beschriftung	2.892,00	Euro
b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre) einschl. anteiliges Denkmal bzw. Stein und Beschriftung	3.384,00	Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.500,00	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.300,00	Euro
c) Urnenbeisetzung in Stelen (Nutzungszeit 30 Jahre) ohne beschriftete Urnenkammerplatte	3.732,00	Euro
d) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	50,00	Euro

e)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	43,34	Euro
f)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung in Stelen je Urnenkammer und Jahr	124,40	Euro

§ 5
Friedhofsunterhaltungsgebühren

- Entfällt -

§ 6
Bestattungsgebühren

(1)	Grundgebühren einschl. Abräumen des Grabschmucks		
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	gebührenfrei	Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	521,00	Euro
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	679,00	Euro
d)	Urnenbeisetzung	372,00	Euro

(2)	Besondere Gebühren		
a)	Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration	125,00	Euro

§ 7
Gebühren für Umbettungen

(1)	Umbettung auf demselben Friedhof		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.395,00	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.395,00	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	521,00	Euro

(2)	Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.037,00	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.037,00	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	402,00	Euro

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	521,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	679,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	372,00	Euro

§ 8
Sonstige Gebühren

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden oder liegenden Grabmales, einer Einfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	50,00	Euro
(2) Jährliche Prüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen und der Befestigung der Urnenkammerplatten	34,00	Euro
(3) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	50,00	Euro
(4) Unterhaltung einer abgeräumten Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit je Grab und Jahr gem. § 9 Abs. 8 und 9 Friedhofssatzung	35,00	Euro
(5) Abräumung/Einebnung und Einsaat einer Grabstätte	175,00	Euro
(6) Abräumen des Denkmals einschl. Fundament	105,00	Euro
(7) Abräumen der Einfassung einschl. Fundament	125,00	Euro
(8) Abräumen der Bepflanzung	75,00	Euro

§ 9
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde 21.06.2017.

§ 10
In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 21.06.2017 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 25.03.2015 in der Fassung vom 17.04.2018 außer Kraft.

Hagen, den 01.07.2022

Die Friedhofsträgerin

.....

LS

.....